

## **Satzung der KG NÄRRISCHE GERMANEN BONN-POPPELSDORF e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein trägt den Namen Karnevalsgesellschaft NÄRRISCHE GERMANEN BONN-POPPELSDORF e.V.,  
Vereinsitz ist Bonn.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Die KG NÄRRISCHE GERMANEN führt die Tradition des 1897 gegründeten Turnvereins Germania Bonn-Poppelsdorf und seiner 1924 als reiner Männerverein gegründeten Karnevalsabteilung fort. Im Mittelpunkt stehen die Pflege des Brauchtums sowie das gesellige Zusammensein der Mitglieder und ihrer Familien. Als zentrale Veranstaltung wird – soweit möglich – immer am

Samstag vor Rosenmontag eine große Karnevalssitzung in Poppelsdorf durchgeführt.

Über eine Teilnahme am Bonner Rosenmontagszug beschließt jeweils die Mitgliederversammlung.

Die KG NÄRRISCHE GERMANEN ist Mitglied im Festausschuss Bonner Karneval und im Bund Deutscher Karneval.

Zusammen mit anderen Vereinen in Poppelsdorf wird der Ortsbund Poppelsdorf in seinen Aufgaben und Aktivitäten unterstützt.

Die KG NÄRRISCHE GERMANEN verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Soweit Einnahmen erzielt werden, dienen sie ebenso wie die erhobenen Mitgliedsbeiträge ausschließlich den oben genannten Zwecken. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Karnevalsgesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Antrag auf Mitgliedschaft können Personen stellen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Jahresbeitrag wird möglichst per Einzugsermächtigung erhoben. Barzahlungen und Überweisungen müssen spätestens bis 30. Juni eines Jahres erfolgen.

Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr können bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, das in grober Weise den Interessen des Vereins und dessen Zielen zuwiderhandelt. Den Ausschluss kann nur die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen.

Ist der Jahresbeitrag bis Jahresende nicht eingegangen, ruht die Mitgliedschaft. Erfolgt trotz zweifacher Mahnung keine Zahlung, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beantragen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Beitragspflicht ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Juristische Personen können die Fördermitgliedschaft erwerben. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens das Dreifache des regulären Mitgliedsbeitrages.

#### **§ 4 Vereinsorgane**

##### ***Die Vereinsorgane sind***

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 5 Der Vorstand**

### ***Der Vorstand besteht aus***

- dem Präsidenten
- den beiden Stellvertretern
- und mindestens 3 Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer wählen.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er plant die Aktivitäten der KG Närrische Germanen, führt die Geschäfte nach innen und außen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Präsident und einer seiner Stellvertreter - im Verhinderungsfall des Präsidenten beide Stellvertreter - vertreten die KG Närrische Germanen gemeinsam. In einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung - bis zur Höhe von 1000 Euro je individuellem Rechtsgeschäft - vertreten Präsident und die Stellvertreter die KG Närrische Germanen jeder für sich allein.

Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzung.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein schriftliches Protokoll vom Schriftführer, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied angefertigt.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten auf schriftlichem oder elektronischem Weg einberufen, wenn neben den regelmäßigen monatlichen Treffen (Stammtisch) die Meinung der Mitglieder zu bestimmten Fragen eingeholt bzw. über wichtige Entwicklungen informiert werden soll. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Halbjahr statt, dazu wird mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten bzw. den Vorstand eingeladen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Andernfalls wird schriftlich zu einer neuen Versammlung eingeladen, die innerhalb von vier Wochen stattfindet. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand, nimmt die Tätigkeitsberichte entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Sie beauftragt einen der gewählten Stellvertreter mit dem Amt des Kassierers, den anderen Stellvertreter mit dem Amt des Schriftführers.

Die Versammlung beschließt außerdem über die Höhe des Jahresbeitrages sowie das vom Vorstand vorgelegte Jahresprogramm.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, es sei denn, die Versammlung beschließt die geheime Abstimmung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll vom Schriftführer, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied angefertigt, in das die Mitglieder auf Verlangen Einsicht nehmen können.

## **§ 7 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn der Punkt Satzungsänderung und deren Inhalt in der fristgerecht versandten Einladung enthalten war.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzverwaltung erforderlich sind. Darüber sind die Mitglieder umgehend zu informieren.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Wird ein solcher Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterstützt, muss der Präsident bzw. sein Stellvertreter innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten

Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung der Vereins fällt das Vermögen an den Ortsbund Poppelsdorf, der die verbliebenen Mittel für soziale Zwecke in Poppelsdorf verwenden soll.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 8. April 2011 beschlossen und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister am 24.9.2011 in Kraft.